



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 27. Oktober 2025

XVIII Nr. 51

**Synode vom 24. November 2025; Entwicklungen in der Landeskirche
Bericht und Antrag des Kirchenrats**

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Kirchgemeinden Heiden, Reute-Oberegg, Walzenhausen und Wolfhalden und die Kirchgemeinden Rehetobel, Trogen und Wald befinden sich in einem Prozess, der die Zusammenführung der jeweiligen Kirchgemeinden zum Ziel hat.

Heute entscheidet die Synode über zwei Gesuche für Bezüge aus dem Projektfonds für die Begleitung der beiden Prozesse. Der Kirchenrat empfiehlt beide Anträge zur Annahme.

Er nutzt aber diese Gelegenheit, um der Synode die Entwicklung der Landeskirche bildlich und erläuternd darzulegen. Gern hätte er von Ihnen eine Stellungnahme zum weiteren Vorgehen.

Laut Art. 38 Abs. 1 KV setzt der Kirchenrat bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Kirchenvorsteherschaft zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte eine Verwalterin oder einen Verwalter ein.

Eine Handlungsunfähigkeit besteht, wenn die Kirchenvorsteherschaft nicht mehr beschlussfähig ist. Das heisst, sie besteht aus weniger als drei Mitgliedern oder das Präsidium und/oder das Ressort Finanzen kann nicht besetzt werden.

Bis zum Jahr 2016 konnte in sämtlichen verwalteten Kirchgemeinden innert einer Frist von rund einem halben Jahr eine neue Kirchenvorsteherschaft bestellt werden.

Die Ursache für die Einsetzung eines Verwalters waren in der Vergangenheit in allen Fällen Konflikte zwischen der Kirchenvorsteherschaft und der Pfarrperson.

Wenn auch in den jüngeren Ereignissen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Kirchenvorsteherschaft und die Pfarrperson auseinanderdivergiert haben, greift diese Begründung heute mit Sicherheit zu kurz – die Ursachen sind vielfältig.



Seit dem Jahr 2016, das heisst seit bald 10 Jahren, sind die Verwalter über einen deutlich längeren Zeitraum im Einsatz – ein bis zwei Jahre oder noch länger – teils hat der Kirchenrat das Verwaltungsmandat auf ausdrücklichen Wunsch der Kirchenvorsteherschaften verlängert. Die Gründe dafür sind vielfältig.

Die Kirchgemeinde Wald wird seit April 2024 verwaltet, weil die Kirchenvorsteherschaft nicht mehr beschlussfähig war; sie besteht zurzeit aus zwei Mitgliedern.

Die Kirchgemeinde Trogen wird seit dem Frühjahr 2025 verwaltet, weil sämtliche Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft ihr Amt niedergelegt haben.

Die Kosten für eine Verwaltung betragen jährlich zwischen 20'000 und 40'000 Franken. Diese Kosten tragen die betroffenen Kirchgemeinden.

Der Gesetzgeber hatte mit der Statuierung der Möglichkeit, eine Verwaltung einzusetzen, den Notfall im Blickfeld und nicht die Tendenz, das Milizsystem durch Verwaltungen zu ersetzen.

Der Kirchenrat stellt fest, dass es für die Kirchgemeinden zunehmend schwierig ist, die Behörden zu besetzen. Die Schwierigkeit der Rekrutierung von Behördenmitgliedern ist auch ein Thema, dass Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften regelmässig an den Kirchenrat richten. Im Übrigen befindet sich die Landeskirche in der gleichen Situation. Auch dort gestaltet sich die Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten bspw. für den Kirchenrat als grosse Herausforderung.

Der Kirchenrat verweist auf die vakanten Synodensitze in den Kirchgemeinden Wald, Reute-Oberegg und Urnäsch. Die Vakanzen bestehen teils schon seit Jahren.

Erstmals hat der Kirchenrat der Synode im Juni 2025 die Wahlergebnisse in den Kirchgemeinden zur Kenntnis gebracht. Nachfolgend zur Erinnerung noch einmal die Liste mit den Vakanzen.

Kirchgemeinde	Vakante Sitze
Appenzeller Hinterland	1 Sitz von 9 in der Kirchenvorsteherschaft
Bühler	1 Sitz von 7 in der Kirchenvorsteherschaft
Rehetobel	2 Sitze von 5 in der Kirchenvorsteherschaft
Reute-Oberegg	1 Sitz von 2 in der Synode
Speicher	1 Sitz von 6 in der Kirchenvorsteherschaft
Trogen	Die Kirchgemeinde wird verwaltet
Urnäsch	1 Sitz von 3 in der Synode
Wald	Die Kirchgemeinde wird verwaltet 1 Sitz von 3 in der Geschäftsprüfungskommission 1 Sitz von 2 in der Synode
Walzenhausen	1 Sitz von 5 in der Kirchenvorsteherschaft

Der Kirchenrat sieht, dass in acht von 17 Kirchgemeinden keine Vakanzen bestehen und dass die Kirchenvorsteherschaften immensen Aufwand betreiben, um die fehlenden Sitze zu besetzen.



Er sieht auch, dass das kirchliche Leben in den Kirchgemeinden lebendig ist und die Mitarbeitenden und Behördenmitglieder sehr gute Arbeit leisten.

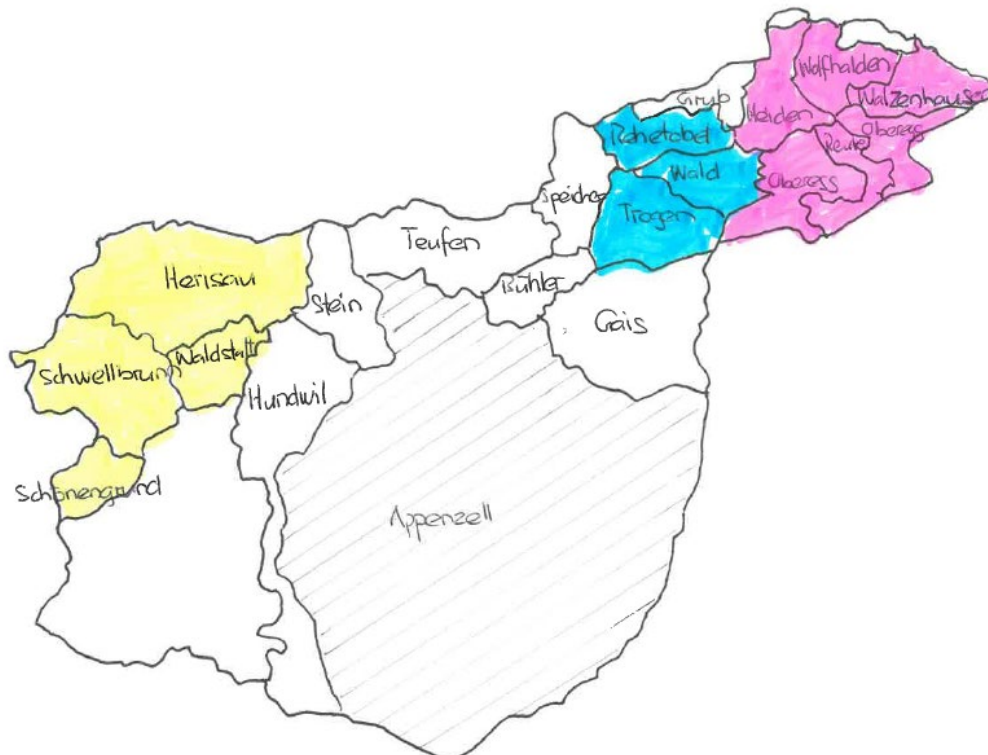
B. Der Kirchenrat wünscht eine Stellungnahme der Synode

Der Kirchenrat darf als oberste, leitende und planende Behörde die Entwicklung der Landeskirche nicht ausser Acht lassen.

Wie die Mitglieder der Synode, ist auch der Kirchenrat gefordert, die Landeskirche als Gesamtgebilde zu betrachten und das Wohl der ganzen Landeskirche im Auge zu behalten.

Es stellt sich also die Frage: Wie gehen wir mit dieser Situation um? Dass strukturelle Veränderungen auf die Landeskirche zukommen werden, ist unbestritten. Die Ecoplanstudie aus dem 2022 hat die Kirchenfinanzen untersucht und kam zum Schluss, dass die Landeskirche beider Appenzell bis 2045 etwa 9'000 Mitglieder haben werde. Heute sind es rund 20'000. Dass strukturelle Veränderungen nötig sind, ist klar. Die Frage ist, wer stösst sie an? Und wer führt sie aus?

Die Landkarte der Landeskirche sähe nach Abschluss der eingangs erwähnten Fusionsprozesse wie folgt aus. Die neue Kirchgemeindestruktur ist für die Kirchgemeinden, die sich in einem Prozess befinden, sicher überlegt und naheliegend, im Gesamtgebilde kann die Struktur der Landeskirche jedoch sehr zufällig wirken.





Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Wenn die Synode nicht auf den Antrag des Kirchenrats eintritt, bleibt es so, wie es ist: Die Ausgestaltung der Landeskirche geschieht ausschliesslich Bottom-Up, vorbehältlich Art. 16 KV und Art. 38 und 39 Reglement Kirchgemeinden.

C. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. und dem Kirchenrat den Auftrag zu erteilen, zuhanden der Synode eine oder mehrere Varianten einer landeskirchlichen Struktur mit zwei bis fünf Kirchgemeinden auszuarbeiten und der Synode den Bericht und Antrag im März 2026 zu unterbreiten.